



## Fragen und Antworten zur Reform der Ergänzungsleistungen per 1. Januar 2021

### Wer hat Anrecht auf Ergänzungsleistungen?

Personen, die Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben und Anspruch auf

- eine AHV-Rente oder
- eine IV-Rente oder
- eine Hilflosenentschädigung der IV haben oder
- während mindestens 6 Monaten ein Taggeld der IV erhalten,

können ihren Anspruch auf EL geltend machen.

### Ab wann habe ich Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) besteht ab Beginn des Monats, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Wird die Anmeldung innert 6 Monaten nach einem Heimeintritt eingereicht, so besteht der Anspruch ab Beginn des Monats des Heimeintritts, sofern sämtliche gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind.

### Wie wird die EL berechnet?

Bei der Berechnung werden die anerkannten Ausgaben den anrechenbaren Einnahmen gegenübergestellt. Resultiert daraus ein Defizit, hat eine Person einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

### Wann tritt die EL-Reform in Kraft?

Die neuen Bestimmungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

### Was ändert sich durch die EL-Reform?

Die wichtigsten Massnahmen der Reform sind:

- Anhebung der Mietzinsmaxima
- Stärkere Berücksichtigung des Vermögens
  - Einführung Eintrittsschwelle
  - Einführung Rückerstattungspflicht
  - Senkung Vermögensfreibeträge
- Neue Regelung für den Lebensbedarf von Kindern
- Anrechnung von 80% des Einkommens des Ehegatten
- Krankenversicherungsprämie: tatsächliche Ausgaben
- Anpassung der EL-Berechnung für Personen im Heim
- EL-Mindestbetrag: 60% der kantonalen Durchschnittsprämie

### Wieviel Vermögen darf ich haben?

Vorhandenes Vermögen wird bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen berücksichtigt. Neu gibt es eine sogenannte "Vermögensschwelle". Rentner mit mehr als CHF 100'000 Reinvermögen (Ehepaare: CHF 200'000.00, minderjährige Kinder: CHF 50'000) haben keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Der Wert einer selbstbewohnten Liegenschaft und die damit zusammenhängenden Hypothekarschulden werden nicht in die Berechnung der "Schwelle" einbezogen. Ferienwohnungen oder vermietete respektive verpachtete Liegenschaften werden jedoch als Vermögenswerte bei der Berechnung der Vermögensgrenze berücksichtigt. Andererseits werden auch fiktive Vermögen (z.B. Schenkungen, Erbvorbezüge etc.) bei dieser Vermögensschwelle eingerechnet.

### Müssen die Ergänzungsleistungen zurückgezahlt werden?

Nach dem Tod von EL-Bezüglern müssen die Erben die in den letzten 10 Jahren ab 1. Januar 2021 rechtmässig bezogenen Leistungen zurückerstatten, wenn der Nachlass den Betrag von CHF 40'000 überschreitet. Bei Ehepaaren entsteht diese Rückerstattungspflicht erst, wenn beide Ehegatten verstorben sind.

### Wie hoch darf meine Miete sein?

Die Höhe der Mietzinsmaxima ist von der Wohnform, der massgebenden Haushaltsgrösse und der Mietzinsregion abhängig.

Im Kanton Nidwalden werden folgende monatlichen Höchstbeträge pro Wohnung (in Franken) berücksichtigt:

Haushalt	Hergiswil, Stansstad, Stans und Oberdorf (Region 2)	Ennetbürgen, Buochs, Beckenried, Emmetten, Ennetmoos, Dallenwil, Wolfenschiessen (Region 3)
1 Person	1'420	1'295
2 Personen	1'685	1'565
3 Personen	1'845	1'725
4 Personen und mehr	2'010	1'865
Einzelpersonen in einer Wohngemeinschaft	842.50	782.50
Rollstuhlzuschlag (für rollstuhlgängige Wohnung)	6'420	6'420

Mietzinsmaxima: Stand per Januar 2023

### Wie hoch ist der Lebensbedarf für Kinder unter 11 Jahren?

Die Beträge für Kinder unter 11 Jahren belaufen sich beim 1. Kind auf CHF 7'380, beim 2. Kind CHF 6'150, beim 3. Kind CHF 5'125, beim 4. Kind CHF 4'270 und ab dem 5. Kind CHF 3'560 pro Jahr.

### Werden Betreuungskosten für Kinder unter 11 Jahren in den Ergänzungsleistungen angerechnet?

Netto-Kosten für die notwendige familienergänzende Kinderbetreuung können bei den Ausgaben geltend gemacht werden. Anerkannt werden Kosten für die familienergänzende Betreuung von Kindern unter 11 Jahren für Kindertagesstätten; Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung von Kindern und Tagesfamilien. Die Kosten werden anerkannt, wenn ein alleinerziehender Elternteil oder beide Elternteile gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder die zur Wahrung des Kindeswohls erforderliche Kinderbetreuung aus gesundheitlichen Gründen nicht vollumfänglich wahrnehmen können.

### Wie wird das Reinvermögen ermittelt?

Das Reinvermögen wird ermittelt, indem vom Bruttovermögen die nachgewiesenen Schulden abgezogen werden. Hypothekarschulden können höchstens bis zum Liegenschaftswert abgezogen werden.

### Wie hoch sind die Vermögensfreibeträge?

Der Vermögensfreibetrag liegt bei Einzelpersonen bei CHF 30'000, bei Ehepaaren bei CHF 50'000 und bei Kindern CHF 15'000.

### Wie wird der Vermögensverzehr bei einem Ehepaar berechnet, wenn ein Ehepartner im Heim lebt und der andere noch zu Hause?

Der Vermögensverzehr wird gesondert berechnet (z.B. 1/10 für Altersrentner zu Hause und 1/5 für Altersrentner im Heim).

**Wann wird ein Vermögensverzicht in der EL-Berechnung angerechnet?**

Für die Berechnung des EL-Anspruchs wird ein allfälliger freiwilliger Vermögensverzicht angerechnet, wenn Schenkungen oder Erbvorbezüge, Überschreibungen einer Liegenschaft unter Wert oder ein übermässiger Vermögensverbrauch (in der Regel mehr als CHF 10'000 pro Jahr) vorliegen.

**Wann ist eine Schenkung/ ein Erbvorbezug verjährt?**

Die Ergänzungsleistungen kennen keine Verjährung. Ein Vermögensverzicht vor vielen Jahren kann unter Umständen immer noch zu einer Berücksichtigung eines Verzichtsvermögens in der EL-Berechnung führen.

**Wie wird das Einkommen des Ehegatten in der EL berücksichtigt?**

In den Ergänzungsleistungen wird den nicht invaliden Ehegatten als Erwerbseinkommen grundsätzlich der Betrag angerechnet, den sie im massgebenden Zeitpunkt tatsächlich verdient haben. Das Erwerbseinkommen ist vollumfänglich – d. h. ohne Abzug eines Freibetrages und ohne Reduktion um einen Drittel – zu berücksichtigen. 80% des Einkommens werden in der EL-Berechnung berücksichtigt.

**Profitieren bestehende EL-Bezüger von einem Übergangsrecht?**

Bei der Einführung des neuen EL-Gesetzes gilt eine Übergangsfrist von 3 Jahren. Wenn sich die EL-Ansprüche verringern, haben bisherige Bezüger noch drei Jahre lang die bisherigen Ansprüche zugute (altes Recht). Falls sich durch die Revision eine Erhöhung der EL ergibt, wird sie ab 2021 ausgerichtet (neues Recht). ACHTUNG: Die Übergangsfrist endet am 31.12.2023. Ab 1. Januar 2024 gilt nur noch das neue EL-Recht.

**Wie hoch ist der EL-Mindestbeitrag?**

Die EL-Mindesthöhe beträgt 60 Prozent der regionalen Durchschnittsprämie.

**Kann ich mich als EL-Bezüger länger im Ausland aufhalten?**

Der Anspruch auf EL setzt den zivilrechtlichen Wohnsitz sowie den gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz voraus. Auslandsaufenthalte von mehr als 90 Tagen in einem Jahr können die Einstellung der EL zur Folge haben. Es spielt keine Rolle, ob diese 90 Tage am Stück sind oder zusammengezählt werden.

**Ausgleichskasse Nidwalden**